



An den Grossen Rat

12.5303.02

FD/125303

Basel, 5. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2014

Anzug Oskar Herzig und Konsorten betreffend „steuerliche Anreize für Unternehmen, welche sich neu im Kanton Basel-Stadt ansiedeln wollen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 den nachstehenden Anzug Oskar Herzig und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Das Nein zur Unternehmensgewinnsteuersenkung ist zu akzeptieren, dennoch ist dieser Entscheid bedauerlich und für den Standort Basel sicherlich kein Vorteil.

Die Wirtschaftsregion Basel ist jedoch darauf angewiesen, dass sich neue Unternehmungen hier niederlassen. Dies schafft einerseits neues Steuersubstrat und andererseits neue Arbeitsplätze und damit Wohlstand für die Gesellschaft.

Neue Unternehmungen sind oftmals auf die Hilfe von lokalen Wirtschaftsförderungsprogrammen - wie bspw. jenen von Basel Area - angewiesen und nehmen diese Unterstützung gerne in Anspruch. Auch Unternehmen, welche bereits seit Längerem existieren und sich hier in der Region niederlassen wollen, sind an Anreizsystemen interessiert. Dabei ist insbesondere eine steuerliche und administrative Entlastung ein willkommener Effekt für diese Firmen.

Die Anzugssteller bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie dafür gesorgt werden kann, dass für Unternehmungen, welche sich im Kanton Basel-Stadt niederlassen wollen, steuerliche Anreize geschaffen werden können (bspw. in einer Phase von zwei bis drei Jahren ab Sitznahme im Kanton).

Oskar Herzig, Lorenz Nägelin, Heinrich Ueberwasser, Sebastian Frehner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Regelung im kantonalen Steuergesetz

Gemäss Art. 5 bzw. Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Von der Möglichkeit zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen hat der Kanton Basel-Stadt, wie alle anderen Kantone auch, Gebrauch gemacht und entsprechende Bestimmungen in sein Steuergesetz (StG) aufgenommen.

Gemäss § 67 StG kann der Regierungsrat für Unternehmen juristischer Personen, die neu eröffnet werden oder deren betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewähren. Der Regierungsrat setzt in seinem Entscheid die Bedingungen der Steuererleichterungen fest. Er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat hört die Landgemeinden an, wenn sie vom Entscheid betroffen sind. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

Eine analoge Bestimmung sieht § 16 StG für Personenunternehmen (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) vor.

Die Möglichkeit zur Gewährung von Steuererleichterungen wurde 1994 eingeführt (Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1994). Im Ratschlag des Regierungsrates (Ratschlag Nr. 8848 vom 15. März 1994 S. 5 f.) heisst es dazu: „... *Da der Wohlstand der Bevölkerung letztlich vom Wohl ihrer Wirtschaft abhängig ist, liegt die Gewährung von Erleichterungen an Unternehmen mit erfolgsversprechenden Zukunftsaussichten und hohem Wertschöpfungspotential im Interesse des Kantons. Aus diesen Überlegungen schlägt der Regierungsrat die Einführung einer Bestimmung im Steuergesetz vor, die dem Kanton die Befugnis zur Gewährung von Steuererleichterungen in besonderen Einzelfällen gibt. ... Der Begriff des wirtschaftlichen Interesses kann nicht abschliessend definiert werden. In Frage kommen etwa Unternehmen, die sich mit zukunftssträchtigen und innovativen Technologien befassen, beispielsweise auf den Gebieten der Informatik, der Umwelttechnik oder der Biotechnologie. Von Interesse sind Unternehmen, die zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen oder für das Zuliefergewerbe von Bedeutung sind. Auch ist auf die Umweltverträglichkeit einer Unternehmung zu achten. Andererseits ist auch zu beachten, dass bestehende Unternehmen nicht konkurrenziert werden, da eine Privilegierung auf deren Kosten nicht im Interesse des Kantons liegt. Förderungswürdig sind hingegen exportorientierte Unternehmen. Zu würdigen sind schliesslich auch die Zukunftsaussichten einer Unternehmung ...*“

2. Gewährung von Steuererleichterungen

Zur Praxis bei der Gewährung von Steuererleichterungen hat die Steuerverwaltung ein Merkblatt vom 20. Januar 2009 (in: www.steuerverwaltung.bs.ch) publiziert und darin verschiedene Hinweise bekannt gegeben:

- Als neu eröffnete Unternehmen gelten Neugründungen oder Zuzüge aus dem Ausland. In Ausnahmefällen können auch Zuzüge aus der Schweiz darunter fallen. Im wirtschaftlichen Interesse des Kantons stehen insbesondere neu gegründete oder zuziehende Unternehmen, die auf dem Gebiet zukunftsorientierter Technologien tätig sind und die mit ihrer Tätigkeit das bereits im Kanton ansässige Gewerbe nicht konkurrenzieren. Die Steuererleichterung kann sowohl auf der Gewinnsteuer als auch auf der Kapitalsteuer gewährt werden. Für die Zumesung des Umfangs der Steuererleichterung spielen insbesondere die Anzahl und die Qualität der zu schaffenden Arbeitsplätze, der Investitionsbedarf sowie die erwartete Gewinnentwick-

lung eine grosse Rolle. Die Steuerermässigung ist in der Regel nach oben auf 60-80% begrenzt und wird meist degressiv, d.h., in Schritten mit abnehmenden Prozentsätzen oder in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gesellschaft (Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Arbeitsplätze, Gewinnentwicklung) gewährt. Als Holding- oder Domizilgesellschaften (Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften) privilegiert besteuerte Gesellschaften erhalten keine zusätzliche Ermässigung in Form von Steuererleichterungen.

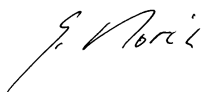
- Eine Steuererleichterung wird nur auf Antrag hin gewährt. Der Antrag kann an den Gesamregierungsrat oder direkt an die Vorsteherin des federführenden Finanzdepartements eingereicht werden. Der Antrag wird vom Finanzdepartement und vom Wirtschafts- und Sozialdepartement zuhanden des Gesamregierungsrates bearbeitet. Der Antrag sollte folgende Unterlagen umfassen: Umschreibung der unternehmerischen Zielsetzung sowie der genauen Tätigkeit; Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen (Budgets) für die ersten Jahre; Investitionsplan für die ersten Jahre; Angaben über die zu schaffenden Arbeitsplätze (Anzahl, Ausbildungsanforderungen, Entlohnung); Angaben über die Konkurrenzsituation in der Nordwestschweiz und insbesondere im Kanton Basel-Stadt; Angaben über die Besitzverhältnisse; Angaben über den Umfang der gewünschten Steuererleichterung.

Nach dem Gesagten rennen die Anzugsteller mit ihrem Anliegen um privilegierte Besteuerung für neu im Kanton sich ansiedelnde Unternehmen offene Türen ein. Mit den §§ 16 und 67 verfügt das kantonale Steuergesetz bereits über ein derartiges Instrument. Der Anzug ist daher unnötig. Inwiefern eine darüber hinausgehende Regelung angestrebt wird, lässt sich dem Anzug nicht entnehmen. Sollten die Anzugsteller über das Steuergesetz hinausgehende Steuererleichterungen verlangen oder bspw. Steuererleichterungen für bereits ansässige Unternehmen fordern, so wäre ihnen dies nach dem Steuerharmonisierungsrecht des Bundes verwehrt.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen, den Anzug Oskar Herzig und Konsorten betreffend „steuerliche Anreize für Unternehmen, welche sich neu im Kanton Basel-Stadt ansiedeln wollen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin